



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	133. / 02.07.2009 / 11:00 – 12:30 Uhr 03.07.2009 / 08:30 – 10:30 Uhr
TOP:	133_05 – DP Leases
Thema:	Stellungnahme an den IASB
Papier:	133_05b_Berichterstattung IASB Sitzungen Juni 09 zu Leases

Vorbemerkung

- 1 In der 132. Sitzung des DSR im Juni 2009 wurde beschlossen, für die Projekte des IASB (1) *Leases* und (2) *Revenue Recognition* über die aktuellen Diskussionen zu diesen Projekten beim IASB in den folgenden Sitzungen des DSR bis zur Fertigstellung der jeweiligen Stellungnahmen Bericht durch die DRSC-Mitarbeiter erstatten zu lassen.
- 2 In diesem Zusammenhang wird im Folgenden auf die Sitzung des IASB vom 17.06.2009 eingegangen, in der die folgenden Themen zum Bereich Lease Accounting diskutiert wurden:
 - *Sale and leaseback* – Transaktionen,
 - Wertminderungsregelungen in Bezug auf den *Right-of-Use* Vermögenswert,
 - Neubewertung des *Right-of-Use* Vermögenswerts,
 - Anfängliche direkte Kosten des Leasingnehmers, und
 - Übergangsvorschriften.



***Sale and leaseback* – Transaktionen (SLbT)**

- 3 Zu diskutieren war die Behandlung von SLbT seitens des Verkäufers / Leasingnehmer (LN) im Rahmen des *right-of-use* (RoU) Modells. Der IASB hat zu diesem Thema keine abschließenden Entscheidungen getroffen, sondern gegenüber dem IASB-Staff vorläufige Meinungen geäußert.
- 4 Der IASB Staff hatte im Rahmen einer ersten Frage vorgeschlagen, dass ein Verkäufer / LN im Rahmen einer SLbT den gesamten Vermögenswert auszubuchen habe (im Gegensatz zu einer teilweisen Ausbuchung). Dem stimmte der IASB zu; der FASB hatte bereits ebenfalls dieser Variante zugestimmt (und eine weitergehende Untersuchung von *in substance purchases* in diesem Zusammenhang erbeten).
- 5 Der IASB stellte weiterhin eine zweite Frage, ob a) die Ausbuchung (*entire asset approach*) in jedem Fall zu erfolgen habe (vom FASB bevorzugt) oder ob b) Kriterien entwickelt werden sollten, die eine entsprechende Differenzierung (Ausbuchung: „ja“ oder „nein“) ermöglichen? Der IASB favorisierte die Ausarbeitung von Kriterien, die auf „Beherrschung“ abstellen (nicht hingegen auf *risk-and-rewards* Kriterien; diese könnten ggf. das Beherrschungskriterium ergänzen). Im Rahmen des Prüfschemas soll zunächst festgestellt werden, ob ein Verkauf stattgefunden hat und eine Ausbuchung vorzunehmen ist. Die Entwicklung weiterer Abgrenzungskriterien wurde vom IASB nicht für notwendig gehalten.
- 6 Abschließend wurde die Frage gestellt, ob entstehende Gewinne aus dem Abgang des Anlagevermögens abzugrenzen sind. Der IASB hält eine Abgrenzung entstehender Verkaufsgewinne nicht für sachgerecht.

Wertminderungsregelungen in Bezug auf den „Right-of-Use“ Vermögenswert

- 7 Es wurden die folgenden Alternativen zur Wahl gestellt:
 - Anwendung der Regelungen nach IFRS,
 - Anwendung der Regelungen nach US GAAP,
 - Entwicklung spezifischer Wertminderungsregeln für RoU-Vermögenswerte, oder
 - Anwendung der jeweils einschlägigen Vorgehensweisen (d.h. IAS 36 *Impairment of Assets* einerseits bzw. FAS 144 *Accounting for the Impairment or Disposal of Long-Lived Assets* andererseits).



- 8 Der IASB entschied sich für die letzte, vierte Variante; diese wird auch vom FASB unterstützt.

Neubewertung des „Right-of-Use“ Vermögenswerts

- 9 Vom IASB-Staff wurde die Frage gestellt, ob der neue Leasing-Standard den Bilanzierenden das Wahlrecht einräumen sollte, eine Neubewertung der RoU-Vermögenswerte vorzunehmen. Der IASB stimmte für ein solches Wahlrecht; dieses soll in Abhängigkeit vom zugrundeliegenden Leasinggegenstand entweder nach IAS 16 *Property, Plant and Equipment* oder nach IAS 38 *Intangible Assets* ausgestaltet werden. Der FASB hatte sich vorläufig gegen Neubewertungen ausgesprochen.

Anfängliche direkte Kosten des Leasingnehmers

- 10 Es wurden die folgenden Alternativen zur Wahl gestellt:
- Berücksichtigung der Kosten bei der Bewertung des RoU-Vermögenswertes,
 - Aufteilung der Kosten in einen Fremdkapitalbeschaffungsteil und in einen Teil, der auf den Anschaffungsvorgang entfällt, oder
 - sofortige aufwandmäßige Erfassung bei Anfall.
- 11 Der IASB stimmte zu dieser Frage ab - der Board entschied sich knapp für die sofortige aufwandmäßige Erfassung bei Anfall. Diese Entscheidung war zuvor auch vom FASB gefällt worden.

Übergangsvorschriften

- 12 Es wurden die folgenden Alternativen zur Wahl gestellt:
- Retrospektive Anwendung,
 - Prospektive Anwendung,
 - Bewertung aller Leasingverträge zum *fair value*, oder
 - Bewertung aller Leasingverträge zum Barwert der Leasingraten (auf Basis des Grenzfremdkapitalzinssatzes des LN) zum Übergangszeitpunkt.
- 13 Der FASB hatte sich für die vierte Variante entschieden; zu diesem Ergebnis gelangte auch der IASB (d.h. diese Bewertungsvorgabe ist sowohl auf die Leasingverbindlichkeit als auch auf den entsprechenden Vermögenswert anzuwenden). Der IASB-Staff wurde



darum gebeten, in diesem Zusammenhang den Effekt ungleichmäßig verteilter bzw. einmaliger („irregular“) Leasingraten, wie z.B. Sonderzahlungen zu Beginn des Leasingverhältnisses, zu untersuchen.